

GENEHMIGT

Durch Beschluss des Kuratoriumsvorstandes des Privaten
Litauischen Gymnasiums
vom 16. Mai 2019

VASARIO 16-OSIOS GIMNAZIJA PRIVATES LITAUISCHES GYMNASIUM INTERNATSORDNUNG

I. ALLGEMEINES

Im Internat des Privaten Litauischen Gymnasiums (Lorscher Str. 1, D-68623 Lampertheim-Hüttenfeld), (im Folgenden „Internat“ genannt) werden die SchülerInnen (im Folgenden „SchülerInnen“ genannt) für die Dauer des Gymnasiumsbesuches (im Folgenden „Gymnasium“ genannt) untergebracht. Auf Beschluss der Gymnasiumsverwaltung dürfen im Internat auch andere Personen untergebracht werden, solange sie im Zusammenhang mit den Aktivitäten des Gymnasiums und den anderen litauischen Organisationen bzw. Veranstaltungen stehen.

Die Zimmer sind normalerweise mit einem oder zwei InternatsschülerInnen belegt. Falls möglich, werden in den Zimmern AbiturientenInnen einzeln untergebracht. Mit einem Schüler / einer Schülerin dürfen die Zimmer belegt werden, wenn sie eine festgestellte zusätzliche Gebühr entrichten.

Die im Internat untergebrachten Personen haben die Internatsordnung in Kenntnis zu nehmen, diese zu unterschreiben und sie einzuhalten.

Zweckbestimmung der Internatsordnung:

- (1) Regeln für die Zusammenarbeit zwischen den InternatsschülerInnen, Internatsmitarbeitern und der Gymnasiumsleitung sowie Umgangsregeln und ethische Normen für das Leben in der Gemeinschaft festzulegen;
- (2) Regelungen für die Bewohner des Internats festzusetzen;
- (3) Gewährleistung der Qualität für Lernen und Wohnen im Internat;
- (4) Gewährleistung der sicheren Umgebung;
- (5) Präventionsmaßnahmen in Bezug auf Glücksspielsucht, Alkohol-, Tabak- und Drogenkonsum zu ergreifen.

II. BELEGUNG DER INTERNATSZIMMER UND DIE NUTZUNG DES ZIMMERS

Die Belegung der Zimmer im Internat und das Ausfüllen von relevanten Unterlagen erfolgt durch die Internatsleitung bzw. ihre Stellvertretung oder Erziehungskräfte in Vollzeit.

Nach dem Schulabschluss oder im Falle des Verlassens des Gymnasiums, tritt der Internatsvertrag außer Kraft und der / die SchülerInn soll der Internatsleitung bzw. ihrer Stellvertretung oder den Erziehungskräften in Vollzeit saubere Wohnräume, Inventar und den / die Zimmerschlüssel übergeben.

Den Internatsbewohnern werden zur Verfügung gestellt: Betten, Arbeitstische, Stühle, Schränke, Bücherregale, Bettwäsche. Bettwäsche wird alle zwei Wochen gewechselt. Nach Absprache mit der Internatsleitung bzw. ihrer Stellvertretung wird es erlaubt manche eigenen Möbelstücke und eigene Bettwäsche zu nutzen. Für die persönlichen Gegenstände in den Zimmern wird seitens Internatsmitarbeitern keine Haftung übernommen.

Für das Umstellen des Internatsinventars in die anderen Zimmer / Räume bedarf es der Genehmigung der Internatsleitung bzw. ihrer Stellvertretung.

Für die Sauberkeit in ihren Zimmern sorgen die SchülerInnen selbstständig. Putzmittel hierfür werden von dem diensthabenden Internatsmitarbeiter bereitgestellt. Die Gemeinschaftsräume werden von den Reinigungskräften gepflegt und sauber gemacht. Bio- und Restmüll soll von den SchülernInnen getrennt in die entsprechenden Mülltonnen entsorgt werden.

Die Internatsbewohner haften für die Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenstände, Mobiliar bzw. Inventar und sollen für den eventuellen Sachschaden aufkommen.

III. VERWALTUNG DES INTERNATS

Die Internatsaktivitäten werden von der Internatsleitung und in ihrer Abwesenheit von ihrer Stellvertretung bzw. den Erziehungskräften in Vollzeit koordiniert.

Die Aktivitäten werden organisiert und umgesetzt durch die Internatsleitung, ihre Stellvertretung, Erziehungskräfte und andere Internatsmitarbeiter (im Folgenden „Internatsmitarbeiter“ genannt), die Internatsbewohner sollen deren Anweisungen folgen. Um die Einhaltung der Internatsordnung sicherzustellen dürfen die Internatsmitarbeiter bzw. Gymnasiumsverwaltung ohne vorherige Bekanntgabe das im Zimmer befindliche Eigentum der Internatsbewohner in ihrer Anwesenheit zu kontrollieren. Im Falle einer drohenden Gefahr darf eine dergleiche Kontrolle auch in Abwesenheit des Schülers / der Schülerin durchgeführt werden. Die Internatsmitarbeiter sind der Gymnasiumsverwaltung unterstellt.

Die Versammlung der Internatsbewohner wird von der Internatsleitung organisiert. Die Versammlung kann von der Internatsleitung einberufen werden, bzw. auf Bitte der Mehrheit der Internatsmitarbeiter bzw. der Internatsbewohner oder des Internatsschülerrats, wenn dies nicht später als 2 Tage vorher bekanntgegeben wird. Bei besonderer Dringlichkeit kann auch eine Eilversammlung einberufen werden.

IV. VORSTAND DER INTERNATSSCHÜLER

Der Vorstand der InternatsschülerInnen ist das Selbstverwaltungsorgan des Internats. Die Aufgaben des Vorstandes bestehen darin, für die guten Wohnbedingungen im Internat zu sorgen u.a. für die Ordnungseinhaltung, rationelle Nutzung und Schutz des Internatsvermögens, Nachmittagsangebote.

Funktionen des Internatsschülerrates:

- (1) Sicherstellung der Einhaltung der Internatsordnung von den Internatsschülern;
- (2) Unterbreitung der Vorschläge an die Internatsleitung zur Verbesserung der Arbeits- und Erholungsbedingungen.

Der Internatsschülerrat setzt sich aus Sprechern und deren Stellvertretern zusammen. Die Internatsbewohner wählen am Anfang des Schuljahres jeweils eine(n) SprecherIn mit 2 Stellvertretern für Jungen und Mädchen. Zum Vorstand dürfen diejenigen nicht gewählt werden, die die Internatsordnung bereits verletzt hatten.

V. RECHTE UND PFLICHTEN DER INTERNATSBEWohner

Rechte der InternatsschülerInnen:

- (1) Nutzung des Wohnzimmers mit den dazugehörigen Einrichtungsgegenständen;
- (2) Nutzung der Gemeinschaftsräume mit dem dort befindlichen Inventar, Nutzung des Gymnasiumsgeländes, Nutzung der schnellen kabellosen Internetsverbindung;
- (3) Nutzung der unbedenklichen Internetswebsites in der in der Internatsordnung dafür vorgesehenen Uhrzeit;
- (4) Teilnahme an den Wahlen zum Internatsschülerrat, zum Sprecher und deren Stellvertretern;
- (5) Vorschläge zur Verbesserung der Arbeits- und Erholungsbedingungen zu unterbreiten;
- (6) Besuche von Freunden in dem anderen Internatsgebäude mit Genehmigung der diensthabenden Internatsmitarbeiter;
- (7) SchülerInnen unter 16 Jahren dürfen mit Genehmigung der diensthabenden Internatsmitarbeiter das Schulgelände auch nach dem Abendessen verlassen und sich außer Wohnheim bis 20.45 Uhr aufhalten;
- (8) SchülerInnen der Klassen 12 und 13 dürfen mit Genehmigung der diensthabenden Internatsmitarbeiter ins Internat unter der Woche auch zwischen 20.45 und 22 Uhr zurückkommen.;
- (9) Freitags, Samstags bzw. vor Feiertagen dürfen die 16–18jährigen SchülerInnen mit vorheriger Inkenntnissetzung der diensthabenden Internatsmitarbeiter ins Wohnheim bis 22 Uhr, die volljährigen bis 23 Uhr zurückkommen;
- (10) mit vorheriger Inkenntnissetzung der diensthabenden Internatsmitarbeiter und Eintragung der Gäste im Besucherbuch Besuche von Eltern, anderen Familienmitgliedern und Freunden erhalten;
- (11) bei Abreise zu Beginn der Ferien und bei Rückkehr kostenlose Nutzung der vom Gymnasium zur Verfügung gestellten Fahr-Services zum nächsten Bahnhof /Busbahnhof. In allen anderen Fällen gilt die Gebührenordnung im Anhang des Schulvertrages zwischen dem Privaten Litauischen Gymnasium und den Eltern/Erziehungsberechtigten bzw. dem / der SchülerIn.

Pflichten der InternatsschülerInnen:

- (1) andere Internatsbewohner, ihr Recht auf Privatleben und ihr Eigentum zu respektieren;
- (2) Sicherheits-, Umgangs-, Verhaltens-, Kleidungsnormen einzuhalten;
- (3) Internatsmitarbeiter zu respektieren, ihren Anweisungen zu folgen, respektvoll mit den Mitgliedern der Internatsgemeinschaft umzugehen;
- (4) Internatstagesordnung einzuhalten;

- (5) für Ordnung und Sauberkeit in Zimmern und den Gemeinschaftsräumen bzw. Internatsgelände zu sorgen, Internatsgelände zu pflegen und aufzuräumen, an den Ordnungstagen teilzunehmen;
- (6) über Beschädigungen der Internatseinrichtungen bzw. des Inventars zu informieren;
- (7) auf persönliche Hygiene zu achten, jede zwei Wochen Bettwäsche zu wechseln;
- (8) über den Besuch der diensthabenden Internatsmitarbeiter zu informieren;
- (9) über seine Abreise nach Hause die diensthabenden Internatsmitarbeiter zu informieren und dies ins dafür vorgesehene Heft einzutragen;
- (10) SchülerInnen unter 18 Jahren, die zum Übernachten zu anderen Personen wegfahren, müssen hierfür schriftliche Zustimmungen sowohl seiner Eltern (Erziehungsberechtigten) als auch der Gastfamilie einholen. Volljährige SchülerInnen müssen schriftliche entsprechende und ein Jahr gültige Genehmigungen seiner Eltern (Erziehungsberechtigten) vorlegen. Die Genehmigungen und Zustimmungen sind gültig, wenn sie den diensthabenden Internatsmitarbeitern eingehändigt, per Email gesendet oder eingescannt und dann per Email an internat@litauischesgymnasium.de geschickt wurden;
- (11) in allen Fällen des Wegfahrens aus Hüttenfeld die diensthabenden Internatsmitarbeiter zu informieren und dies im dafür vorgesehenen Heft zu vermerken;
- (12) im Falle der Krankheit oder des Unwohlseins während des Unterrichts die Schulverwaltung darüber in Kenntniss zu setzen;
- (13) im Falle der Krankheit oder des Unwohlseins nach dem Unterricht bzw. vor dem Unterricht die diensthabenden Internatsmitarbeiter darüber in Kenntniss zu setzen;
- (14) Internatsinventar zu pflegen und vor Beschädigungen zu schützen; für das beschädigte Internatsinventar haften der / die betroffene SchülerIn, seine / ihre Eltern bzw. Erziehungsberechtigte;
- (15) Strom, Heizung und Wasserverbrauch möglichst niedrig zu halten;
- (16) sich an Brandschutzvorschriften zu halten, im Internat keine offene Flamme (z.B. Kerzen in bedenklichen Kerzenhaltern etc.) brennen zu lassen, Notausgänge durch verschiedene Gegenstände nicht zuzustellen;
- (17) Kaution von 50 Euro zu zahlen, die dem / der SchülerIn nach dem endgültigen Verlassen des Internats zurückerstattet wird, wenn zwischenzeitlich keine Schlüssel verlorengegangen sind, kein Inventar beschädigt bzw. keine anderen Sachschäden im Internat angerichtet wurden;
- (18) für die Sommerferien verlassen die SchülerInnen das Internat am letzten Freitag nach dem Unterricht oder spätestens am Samstag bis 12 Uhr vormittags; zurück ins Internat kommen die SchülerInnen am letzten Samstag oder Sonntag vor dem Beginn des neuen Schuljahres. Für Herbst-, Ostern- und Weihnachtsferien verlassen die SchülerInnen das Wohnheim am letzten Freitag oder Samstag bis 12 Uhr vormittags vor den Ferien und kommen am letzten Feriensonnntag vor dem Unterrichtsbeginn;
- (19) rechtzeitig zum Unterricht zu kommen, fleißig zu lernen, ehrlich und rechtzeitig die Hausaufgaben zu erledigen;
- (20) Zimmer immer abzuschließen, wenn sich niemand dort aufhält;
- (21) tagsüber, wenn sich Personen im Zimmer aufhalten, und nachts die Zimmer nicht abzuschließen;
- (22) beim Verlassen des Internats für die Ferienzeit, Zimmer und das dazugehörige Inventar sauber und ordentlich zurückzulassen; Zimmerschlüssel dem diensthabenden Internatsmitarbeiter / der diensthabenden Mitarbeiterin abzugeben;
- (23) in der Kantine zu frühstücken, Vormittagssnacks, Mittagessen und Abendbrot in der festgesetzten Zeit zu essen, Etikettnormen einzuhalten, nach dem Essen die Teller an die Küche zu bringen und den Tisch ordentlich zurückzulassen, die Teller und das Besteck nach den Mahlzeiten nicht aus der Kantine wegzutragen, die diensthabenden Schüler helfen den Kantinemitarbeitern Tische aufzuräumen nach dem von den Internatsmitarbeitern ausgearbeiteten Diensplan, das Mittagessen und das Abendbrot werden mit Gebet angefangen, und das Mittagessen wird mit Gebet auch abgeschlossen.;
- (24) vor der Benutzung der Gemeinschaftsräume, bei der Aushändigung / Zurückgabe der Schlüssel von den Gemeinschaftsräumen, sich bei dem diensthabenden Internatsmitarbeiter entsprechend eintragen zu lassen;
- (25) vor der Benutzung des Fitnessraumes soll der Schüler / die Schülerin sich bei dem diensthabenden Internatsmitarbeiter eintragen lassen, der/die dann den Raum aufschließt. Die Internatsleitung informiert am

Anfang des Schuljahres die Internatsbewohner über die Nutzungsordnung des Fitnessraumes, die eingehalten werden soll und die Schüler müssen dies mit ihrer Unterschrift bestätigen. Die 18jährigen Schüler haften für sich und ihre Sicherheit persönlich;

- (26) falls unordentliche Gemeinschaftsräume oder beschädigtes Inventar vorgefunden werden, muss dies dem diensthabenden Internatsmitarbeiter mitgeteilt werden;
- (27) Computer sollten verantwortungsvoll und unter Berücksichtigung jugendschützender Gesetze genutzt werden;
- (28) Haushaltsgeräte und andere elektrotechnische Geräte dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden;
- (29) nach der Nutzung die Waschräume, die Duschen, den Wasch- und Trocknungsraum, die Küche, Sport- und Erholungsräume sowie andere Räumlichkeiten und das dort befindliche Inventar ordentlich zurückzulassen;
- (30) die Gemeinschaftsräume dürfen bis 22 Uhr werktags und sonntags, und bis 23 Uhr freitags, samstags und feiertags genutzt werden;

Den Internatsschülern ist es verboten:

- (1) ohne Genehmigung der Internatsleitung bzw. der Stellvertretung in ein anderes Zimmer umzuziehen, Möbel oder anderes Inventar umzustellen bzw. das Inventar aus den Gemeinschaftsräumen in die Zimmer zu bringen;
- (2) ohne Zustimmung der Internatsleitung bzw. der Stellvertretung elektrische Heizungs- bzw. andere Haushaltsgeräte zu nutzen, in den Internatsräumen Haustiere zu halten;
- (3) in die Räumlichkeiten mitzubringen bzw. dort leicht entflammbare Flüssigkeiten oder Gegenstände bzw. gesundheitsschädigende Mittel aufzubewahren;
- (4) ohne Genehmigung Türschlösser bzw. Schlüssel auszutauschen, Internatsinventar zu beschädigen und zu zerstören;
- (5) ins Internat Schusswaffen, Gassprays, Wasserpfeifen, Alkoholgetränke u. a. psychotropische Mittel bzw. gesundheitsschädigende Gegenstände mitzubringen;
- (6) im Internat und auf dem Gymnasiumsgelände zu rauchen (auch elektronische Zigaretten zu dampfen und Wasserpfeifen zu rauchen), Alkohol zu konsumieren bzw. andere psychotropische Mittel zu verwenden, Glücksspiele zu spielen, pyrotechnische Gegenstände zu verwenden und verbotene Gegenstände herzustellen / mit verbotenen Gegenständen zu handeln;
- (7) ins Internat bzw. auf Internatsgelände betrunken oder von anderen psychotropischen Mitteln berauscht zu kommen;
- (8) für die Internatsschüler ab 18 Jahren gilt eine strikte 0,5 Promillegrenze. Bei Verdacht dürfen die Internatsmitarbeiter bzw. die Gymnasiumsverwaltung den / die SchülerIn jederzeit einem Alkoholtest mithilfe eines Alkotesters unterziehen;
- (9) geheim, ohne Zustimmung der betroffenen Person, diese Person zu filmen, Bilder von ihr zu machen, Gespräche aufzunehmen und diese Aufnahmen dann öffentlich zugänglich zu machen;
- (10) zu lärmern, Schimpfwörter zu benutzen, fremde Sachen zu nehmen und sie zu beschädigen, durch physische und psychische Handlungen Rechte anderer Personen zu verletzen;
- (11) per Autostop zu reisen;
- (12) Fahrräder in einem technisch schlechten Zustand zu fahren, an Stränden ohne Rettungsdienst schwimmen zu gehen;
- (13) ohne schriftliche Genehmigung von Eltern bzw. von Erziehungsberechtigten dürfen minderjährige Schüler in den von volljährigen Schülern oder anderen Personen gefahrenen Transportmitteln nicht mitfahren, es sei denn diese Personen sind Gymnasiumsmitarbeiter;
- (14) das Zimmer zu betreten, wenn sich der Zimmerbewohner nicht im Zimmer befindet;
- (15) laut Musikinstrumente zu spielen, laut Musik zu hören;
- (16) Webseiten mit pornografischem, rassistischem, faschistischem, gewalttätigem, für Glücksspiele werbendem Inhalt zu besuchen;

VI. STRAFEN

Für das Nichteinhalten der Internatsordnung werden von der Internatsleitung zusammen mit dem / der InternatsmitarbeiterIn, der / die zur Zeit des Ereignisses Dienst hatte, in der Anwesenheit anderer Internatsmitarbeiter, des Vertreters der Gymnasiumsverwaltung, der Internatsschülersprecher oder deren Stellvertretern Strafen erteilt. Die Strafen werden in der Schülerakte vermerkt, die bestraften Schüler müssen unterschreiben, dass sie darüber in Kenntniss gesetzt worden sind, ausserdem werden darüber sowohl die Eltern als auch die Internatsmitarbeiter informiert.

Für das Nichteinhalten der Internatsordnung können folgende Strafen erteilt werden:

- (1) mündliche Verwarnung;
- (2) Inkenntnissetzung der Eltern über das Nichteinhalten der Internatsordnung seitens des Schülers / der Schülerin;
- (3) Geldstrafe;
- (4) Beschränkung der Freizeit;
- (5) vorübergehendes Ausschließen aus dem Internat;
- (6) Ausschließen aus dem Internat bzw. dem Gymnasium.

Der / die InternatsschülerIn, der / die mit der Strafe nicht einverstanden sind, kann gegen die Strafe Einspruch bei der Gymnasiumsverwaltung einlegen.

Eine schriftliche Verwarnung mit dem Vermerk in der persönlichen Akte wird für folgende groben Verstöße gegen die Internatsordnung erteilt:

- (1) Mitbringen bzw. Konsumieren von Alkohol, Drogen bzw. anderen Rauschmitteln ins / im Internat oder auf dem Gymnasiumsgelände;
- (2) Zurückkommen ins Internat in einem betrunkenen bzw. berauschten Zustand (von Alkohol, Drogen o.a. Rauschmitteln);
- (3) Zurückkommen ins Internat nach dem Türeenschließen auf eine unzulässige Weise (durch das Fenster o.ä.);
- (4) Einlassen der unbefugten Personen ins Internat nach dem Türeenschließen;
- (5) Aneignung fremden Vermögens;
- (6) Gewalttätigkeit (Schlägerei, vorsätzliches Inventarzerstören, Ruhestörung usw.);
- (7) dreistes Benehmen gegenüber den Internatsmitarbeitern.

Strafen für grobes Verletzen der Internatsordnung dürfen auch von der Gymnasiumsverwaltung auf Antrag der Internatsmitarbeiter und des Internatsschülerrats erteilt werden. Das Ausschließen aus dem Internat bzw. dem Gymnasium wird mit der Gymnasiumsverwaltung koordiniert.

Die schriftliche Verwarnung im Laufe des Schuljahres gilt ein Kalenderjahr.

VII. ÄNDERUNG DER INTERNATSORDNUNG UND INKRAFTTRETEN

Die Internatsordnung kann auf Antrag der Internatsleitung bzw. der Stellvertretung oder der Erzieher und des Internatsschülerrats auf Beschluss der Gymnasiumsleitung und mit Zustimmung des Kuratoriumsvorstandes ergänzt bzw. geändert werden.

Die Internatsordnung tritt in Kraft mit Unterzeichnung der Gymnasiumsleitung.

Zur Kenntnis genommenSchülerIn

Unterschrift

Zur Kenntnis genommen.....Eltern / Erziehungsberechtigte

Unterschrift

den 20.....